
V. Nach der Protestation.

1. Letzte Verständigungsversuche.

Der Reichstag schien nunmehr rasch seinem Ende entgegenzugehen. Es kam aber vor seinem Schluß doch noch zu einem Zwischenspiel: Am Dienstag, den 20. April, nachmittags 1 Uhr, erschienen, sei es aus eigenem Antrieb sei es auf Wunsch der Stände, Herzog Heinrich von Braunschweig und Markgraf Philipp von Baden bei den evangelischen Fürsten und verhandelten mit ihnen bis 5 Uhr über eine Milderung der Artikel des Glaubens. Sie suchten nach Mitteln, um einen billigen Abschied herbeizuführen und Zwietracht zu verhüten. Diese Verhandlungen, zu denen auch etliche Abgeordnete der Städte hinzugezogen waren, wurden am Mittwoch, den 21. April, fortgesetzt und führten zu folgender Vereinbarung: „Der vorige Speyerer Reichsabschied soll bestehen bleiben, aber folgendermaßen erläutert werden: Die Stände, welche die hergebrachten Bräuche und andere Übungen der gemeinen Kirchen bisher gehalten haben, mögen auch hinfort bei denselben bis zum künftigen Konzil verharren ohne männiglichs Verhinderung, Vergewaltigung und Eintrag. Desgleichen hinwieder die anderen Kurfürsten, Fürsten und Stände, bei denen die andere Lehre entstanden, sollen auch dabei ohne des anderen Theils und männiglichs Verhinderung, Vergewaltigung und Eintrag bis zu berührtem Konzil belassen werden. Doch soll hinfort alle weitere Neuerung oder Sekte im christlichen

Glauben bis zum künftigen Konzil, soviel möglich und menschlich, verhütet und von den Obrigkeiten jedes Ortes nicht gestattet werden. Die herkömmliche Messe und die protestantische Abendmahlsfeier soll beiderseits um des gemeinen Friedens willen bis zum künftigen Konzil geduldet werden, also daß kein Kurfürst, Fürst noch andere Stände außerhalb ihrer weltlichen Obrigkeit den anderen vergewaltigen, dazu oder davon dringen solle. Und sonderlich soll etliche Lehre und Sekten, soviel sie dem hochwürdigen Sakrament des wahren Leibes und Blutes unseres Herrn Jesu Christi entgegen sind, bei den Ständen des heiligen Reiches deutscher Nation nicht angenommen noch öffentlich darüber zu predigen gestattet sein. Ferner soll keiner von Kurfürsten, Fürsten oder anderen Ständen den anderen des Glaubens halben beschweren noch auch seiner Renten, Zinsen, Zehnten und Güter entwehren; desgleichen keiner des andern Untertanen und Verwandte in besonderen Schutz und Schirm wider ihre Obrigkeit nehmen“.

Die evangelischen Fürsten haben diese Vergleichsvorschläge angenommen und damit ihre Friedensliebe in weitgehendem Maß bewiesen. Aber auch diesem Verständigungsversuch blieb der Erfolg versagt. König Ferdinand und die katholischen Fürsten, ganz besonders die geistlichen, waren nicht geneigt, den Reichstagsbeschluß zu ändern; sie wollten, wie der Rat von Straßburg mit gutem Grund vermutete, „kein Mittel annehmen, sondern schlechterdings das Alte in allen Stücken zu halten dringen und zwingen“. Zwar ließ König Ferdinand die evangelischen Fürsten auf Donnerstag, den 22. April, in das Rathaus einladen, um mündlich mit ihnen über Dinge zu verhandeln, an denen merklich und viel gelegen sei, damit man sich allerseits vergleiche und nicht also zerteilt abscheide. Aber die Geladenen erschienen nicht, weil sie die Nachricht erhalten hatten, daß die mit dem Herzog Heinrich von Braunschweig und dem Markgrafen von Baden vereinbarten Vermittlungs-

vorschläge von der Gegenseite zurückgewiesen worden seien. Sie ließen dem König antworten, dem Herzog Heinrich hätten sie ihr Gemüt angezeigt und erklärt, wieviel sie mit ihrem Gewissen nachgeben könnten. Würden die Vergleichsartikel nicht angenommen, so würden sie bei dem vorigen Speyerer Abschied beharren. In der Sitzung der Stände, die am 22. April stattfand, wurde der Abschied verlesen, endgültig angenommen und von den Fürsten unterzeichnet. Die protestierenden Städte erneuerten in dieser Sitzung ihren Widerspruch vom 19. April und nannten jetzt ihre Namen. Es waren die Städte: Straßburg, Nürnberg, Ulm, Konstanz, Lindau, Memmingen, Rempfen, Nördlingen, Heilbronn, Reutlingen, Isny, St. Gallen, Weißenburg und Windsheim.

Noch immer gab man auf katholischer Seite die Hoffnung nicht auf, daß die Protestierenden angesichts der vollendeten Tatsache den Abschied schließlich doch annehmen würden. Der König schickte am 22. April eine Deputation zu den evangelischen Fürsten, um sie aufzufordern, sie möchten dem Mehrheitsbeschluß beitreten, da es herkömmlich sei, daß der mindere Teil dem mehreren allewege folge. Das Verlangen der Evangelischen, die Protestation in den Abschied des Reichstags aufzunehmen, könne nicht erfüllt werden, da dergleichen bisher nie gewesen sei und, wenn es „fürgenommen“ würde, zu großer Beschwerde gereichen müßte; man habe aber davon abgesehen, die Namen der Protestierenden unter den Abschied zu setzen; die Veröffentlichung der Protestation möge unterlassen werden, damit nicht der Unwille des Kaisers erregt werde und Unfreundschaft erfolge; auf beiden Seiten solle Frieden gehalten werden in der Zuversicht, daß durch ein Konzil eine Besserung der Zustände herbeigeführt werde. Die evangelischen Fürsten erwiderten, daß sie sich dem Mehrheitsbeschluß nicht unterwerfen könnten, weil es sich hier um Dinge handle, die jeden sonderlich angingen; es sei

auch nicht allein dem Rechte sondern auch aller natürlichen Billigkeit zuwider, daß, wenn zwei Parteien in einem Handel strittig seien, ein Teil des anderen Richter und Beurtheiler sein solle. Sie hofften, man werde es ihnen nicht verdenken, wenn sie die Protestation öffentlich ausgehen ließen, was ihre hohe Nothdurft erfordere, und versicherten, es sei ihr Gemüt, Wille, noch Meinung nicht, jemand zu Unfreundschaft Ursache zu geben und der römischen kaiserlichen Majestät hoch zuwider zu handeln, sondern allein die Ehre Gottes, seines heiligen Wortes und ihre Seligkeit zu suchen, auch nichts anderes zu handeln, als was ihr Gwissen sie weise. Zuletzt baten sie um eine schriftliche Antwort.

Und diese Antwort blieb nicht aus. Ein endlicher Bescheid (Schluß) wurde den evangelischen Fürsten am 24. April, nachmittags 1 Uhr, zugestellt. Darin gaben Statthalter, Kommissarien, Kurfürsten und Stände die Versicherung, daß sie sich nach dem jetzt gemachten Reichsabschiede halten, niemand vergewaltigen und bis zum Konzil gegen die Evangelischen in Ungutem mit der Tat nichts unternehmen wollten. Sie sprachen aber auch die Erwartung aus, daß die evangelischen Fürsten sich gehorsam, friedlich, freundlich und nachbarlich erzeigen und weiterer Ausbreitung ihrer Protestation sich enthalten möchten; die Protestation würde bei den Akten des Reichstags behalten und könnte auch dem Kaiser zugesandt werden. Dies war das einzige Zugeständnis, das man den Protestanten gemacht hat. Darauf gaben die evangelischen Fürsten eine endliche „Antwort“, die sie am 24. April, nachmittags 6 Uhr, überreichten. Sie erklärten, daß sie auf die Veröffentlichung der Protestation nicht verzichten könnten, und wiederholten ihr Versprechen, daß sie sich dem Kaiser zu untertänigem Gehorsam verpflichtet fühlen und gegen den König und die Stände nichts Böses vornehmen würden, vielmehr sich freundlich, friedlich und nachbarlich halten wollten. Der Reichstag sollte jetzt sein Ende haben.

2. Schluß der Tagung. Der Reichsabschied.

Nach fast sechswöchentlicher Dauer hatte der Reichstag die in der kaiserlichen Instruktion ihm gestellte Aufgabe erledigt und konnte daher geschlossen werden. Die letzte Vollsitzung fand am Nachmittag des 24. April statt. Nachdem in dieser Sitzung die Schlußantwort der evangelischen Fürsten bekannt gegeben war, wurde der Abschied in seinem jetzt endgültig festgestellten Wortlaut verlesen und alsdann der Schluß des Reichstags feierlich erklärt. Die nicht protestierenden Städte gaben ihre Zustimmung zum Reichsabschied. Überblickt man die Verhandlungen, so erkennt man, daß sie in drei Abschnitten verlaufen sind. Vorbereitende Arbeit leistete der große Ausschuß, die Entscheidungen wurden in den Vollsitzungen getroffen, das Ergebnis ist niedergelegt im Reichsabschied. Dieser enthält an erster Stelle die Bestimmungen, die sich auf die Glaubensangelegenheiten beziehen, und schließt mit dem Gelöbniß des Königs Ferdinand und der kaiserlichen Kommissarien: „Wir bekennen hiermit öffentlich, daß alle und jede oben beschriebenen Punkte und Artikel (des Reichsabschieds) mit unserem guten Willen, Wissen und Rat vorgenommen und beschlossen sind, und versprechen in rechten, guten, wahren Treuen, dieselben wahr, stet, fest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen und dem nach allem unserem Vermögen nachzukommen und zu leben sonder alle Gefährd“. Das gleiche Versprechen legten die den Abschied annehmenden Stände ab.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Abschieds sind folgende:

Art. 4. Damit weiterem Abfall, Unfrieden, Zwietracht und Unrat zuvorgekommen werde, so haben wir uns samt Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und anderen Ständen entschlossen, daß diejenigen, so bei obgedachtem kaiserlichen Edikt (von Worms) bis anher blieben, nun hinfort auch bei demselben Edikt bis zum künftigen Konzil verharren und ihre Untertanen dazu halten sollen und wollen. Und bei den

anderen Ständen, bei denen die anderen Lehren entstanden und zum Teil ohne merklichen Aufruhr, Beschwerde und Gefährde nicht abgewendet werden mögen, soll doch hinfort alle weitere Neuerung bis zu künftigem Konzil, soviel möglich und menschlich, verhütet werden.

Art. 5. Und sonderlich sollen etliche Lehren und Sekten, soviel die dem hochwürdigen Sakrament des wahren Fronleichnam's und Bluts unseres Herrn Jesu Christi entgegen, bei den Ständen des heiligen Reiches deutscher Nation nicht angenommen noch hinfort zu predigen gestattet oder zugelassen werden. Desgleichen sollen die Ämter der heiligen Messe nicht abgetan, auch niemand an den Orten, da die andere Lehre entstanden und gehalten wird, die Messe zu hören verboten, verhindert, noch dazu oder davon gedrungen werden.

Art. 6. Alle und jede Wiedertäufer und Wiedergetaufte, männliche und weibliche Personen verständigen Alters, sollen vom natürlichen Leben zum Tod mit dem Feuer, Schwert oder dergleichen nach Gelegenheit der Person ohne vorhergehende Inquisition der geistlichen Richter gerichtet und gebracht werden. Das soll namentlich gegen die Friedbrecher, Hauptsächer, Landläufer und die aufrührerischen Aufwiegler des berühmten Lasters des Wiedertaufs, auch die, so darauf beharren oder zum andernmal umgefallen, streng gehandhabt werden, während solche, die ihr Irrsal bekennen, ihn zu widerrufen und Strafe darüber anzunehmen willig seien und um Gnade bäten, begnadigt werden mögen.

Art. 10. Wir, auch Kurfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen und Stände, haben uns einmütiglich verglichen und einander in guten, wahren Treuen zugesagt, daß keiner von geistlichem oder weltlichem Stande den andern des Glaubens halben vergewaltigen, dringen oder überziehen, noch auch seiner Renten, Zinsen, Zehnten oder Güter entwehren soll. Keiner soll des andern Untertanen und Verwandte des Glaubens und anderer Ursachen halben in besonderen Schutz und Schirm wider ihre Obrigkeit nehmen.

3. Die Appellation.

Da der Protestation im Reichsabschied mit keinem Worte gedacht war, hielten die evangelischen Fürsten es für notwendig, eine Berufung an den Kaiser und ein freies, christliches Konzil oder eine Nationalversammlung in aller Form Rechtens einzulegen. Zu diesem Zweck traten am Sonntag Cantate, den 25. April, die von den evangelischen Fürsten bevollmächtigten Räte im Hause des würdigen Kaplans Mutterstadt in der Johannesgasse unten in einem kleinen Stüblein zusammen und ließen durch die bestellten Notare Leonhard Stettner und Panfratius Salzmann in Gegenwart vieler Zeugen eine Urkunde darüber errichten, daß die protestierenden Fürsten wegen der von ihnen auf dem Reichstag erlittenen Beschwerden an die römisch kaiserliche Majestät und ein freies, christliches Konzil appellieren. Dieser Appellation schlossen sich die Botschafter der protestierenden Städte Straßburg, Nürnberg, Ulm, Konstanz, Lindau, Memmingen, Reutlingen, Heilbronn, Neutlingen, Isny, St. Gallen, Weißenburg und Windsheim an. Die Notare nahmen alles zu Protokoll und errichteten ein Appellationsinstrument, in das folgende Schriftstücke aufgenommen wurden: 1. die von den fürstlichen Räten verfaßte Appellationschrift; 2. die Beschwerdeschrift vom 12. April; 3. der vermeinte Bescheid des Königs Ferdinand und der Kommissarien; 4. die „in Eile getane“ Protestation vom 19. April; 5. die erweiterte Protestationschrift vom 20. April; 6. Antrag des Königs und der Kommissarien; 7. Antwort der evangelischen Fürsten; 8. Endlicher Schluß des Statthalters, der Kommissarien, Kurfürsten und Stände; 9. der evangelischen Fürsten endliche Antwort.

In der Einleitung der Appellationschrift wird darauf hingewiesen, daß in allen beschriebenen Rechten das Mittel der Appellation und Berufung zugunsten derer, die beschwert sind, oder fürchten, künftig beschwert zu werden, ausgesetzt

ist und einem jeden gebührt. Dann wird fortgefahren: „Weil die Rechte infolge der zwischen allen Menschen bestehenden natürlichen Verwandtschaft zulassen, daß einer sich des andern anzunehmen und sein Bestes zu schaffen hat, so steht uns als Gliedern eines geistlichen Leibes und Kindern eines himmlischen Vaters noch mehr zu, in solchem hochwichtigen Handel dasselbe auch zu tun zur Verhütung unser und unseres Nächsten ewigen Urteils“. Die eigentliche Appellation lautet: „Dem allen nach protestieren, refusieren, provocieren, appellieren, supplicieren und berufen wir für uns selbst, unsere Untertanen und Verwandten, auch jetzige und künftige Anhänger in und mit dieser gegenwärtigen Schrift in der besten Form, wie wir sollen und mögen, von allen obangezeigten Beschwerden, so uns von Anfang dieses Reichstags bis zu Ende und mit dem vermeinten Abschied begegnet sind, zu und an die römische kaiserliche Majestät und dazu an das künftige freie, christliche, gemeine Konzilium, an unsere Nationalzusammenkunft und dazu an einen jeden dieser Sache bequemen, unparteiischen und christlichen Richter und unterwerfen uns, unser Fürstentum, Herrschaft, Land und Leute, Leib und Gut, auch alle jetzige und künftige Anhänger dieser unseren Appellation in der kaiserlichen Majestät und eines christlichen Konzilii Schutz und Schirm. Wir begehren und bitten hierauf von Kgl. Durchleuchtigkeit, Kurfürsten, Fürsten und anderen Ständen, dazu den beiden Notarien zum ersten, anderen und drittenmal fleißig, fleißiger und aufs allerfleißigste, uns solcher unserer Appellation Zeugnis zu geben und zu fertigen, abermals bezeugend, solcher Appellation und anderem, soviel an uns gelegen, nachzukommen, zu vollführen und verkünden zu lassen an Stätten, Enden und Zeiten, so billig und recht ist. Auch behalten wir uns vor, solche Appellation, Provokation und Supplikation zu mehren, bessern, mindern oder ändern und von neuem einzulegen“.

Die beiden Notare ließen das Appellationsinstrument auf 12 Pergamentblätter schreiben und unterzeichneten auf dem 13. Pergamentblatt eigenhändig mit ihrem Tauf- und

Zunamen. Die protestierenden Fürsten und Städte beschloffen noch, eine Gesandtschaft an Kaiser Karl V. abzuschicken, um ihm die Protestation und Appellation zu überreichen. Weiteres über diese Gesandtschaft sollte auf einem nach Nürnberg zu berufenden Konvent beschloffen werden.

In den nächsten Tagen verließen die Fürsten und die Botschafter der Städte den Tagungsort, an dem sie Zeugen eines weltgeschichtlichen Ereignisses gewesen waren. Schon am 5. Mai publizierte Landgraf Philipp von Hessen das Appellationsinstrument, am 13. Mai tat Kurfürst Johann von Sachsen das nämliche. Dieser schrieb sodann auf den 26. Mai einen Konvent nach Nürnberg aus, der zur Gesandtschaft an den Kaiser folgende Personen abordnete:

1. Johann Ehinger, Bürgermeister zu Memmingen,
2. Alexius Frauentraut, Sekretär des Markgrafen Georg zu Brandenburg,
3. Michel von Raden, Syndikus zu Nürnberg.

Die Kosten dieser Reise wurden auf 3887 fl. veranschlagt, von denen die Fürsten 1463 fl., die Städte 2424 fl. aufzubringen hatten. Für ihr Verhalten wurde den Abgesandten eine Instruktion mitgegeben. Sie erreichten den Kaiser zu Placentia in Italien am 7. September. Sie wurden in Arrest genommen, eine Zeit lang darin behalten, endlich aber befreit und in einer Audienz am 12. September vom Kaiser empfangen. Die Bitte, die sie vortrugen, wurde in der schroffsten Weise abgeschlagen. Mit diesem Verhalten bewies der Kaiser, daß er der neuen Lehre noch immer feindselig gegenüber stand und mit seinem autokratischen Machtwillen das Luthertum niederzuwerfen suchte.